



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

GZ 816.400/1-DSR/92

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

Dr. SAUTNER
2769

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	65-GE/19.92
Datum:	22. JULI 1992
Verteilt	23. Juli 1992 <i>fg</i>

Dr. Hwangner

Betrifft: Bundesbediensteten-Gleichbehandlungsgesetz

In der Anlage werden 25 Kopien einer Stellungnahme des
Datenschutzrates zum Bundesbediensteten-Gleichbehandlungsgesetz
übermittelt.

Beilagen

17. Juli 1992
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Pauer



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Te1. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.400/1-DSR/92

Dr. SAUTNER
2769

An das
Bundeskanzleramt

im H a u s e

Betrifft: Bundesbediensteten-Gleichbehandlungsgesetz

Der Datenschutzrat hat in seiner Sitzung vom 17. Juli 1992 zu dem mit do. Zl. 141.210/1-I/11/92 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über Gleichbehandlung und Förderung von Frauen im Bundesdienst und über Änderungen des Ausschreibungsgesetzes und des Verwaltungsakademiegengesetzes (Bundesbediensteten-Gleichbehandlungsgesetz-BBedGBG) mehrheitlich folgende Stellungnahme beschlossen:

1. § 6: Bericht an den Nationalrat:

Aus dem Zusammenhalt des § 6 mit den Erläuterungen ergibt sich, daß die in den Berichten zu veröffentlichenden Daten "statistisch", also anonym sein sollen.

Im Sinne einer ausreichenden Determinierung der in Abs. 2 vorgesehenen Verordnung durch das Gesetz wird vorgeschlagen, im § 6 Abs. 2 gesetzlich festzulegen, daß es sich bei den zu veröffentlichenden Daten jedenfalls um keine personenbezogenen Daten handeln darf, sondern lediglich um statistische bzw. anonymisierte Daten.

- 2 -

Dementsprechend sollte auch der Bericht über die Tätigkeit der Gleichbehandlungskommission (Abs. 3), der über die Zahl, den Gegenstand und die Ergebnisse der bei ihr anhängig gemachten Verfahren berichten und nach Ressorts gegliedert werden soll, ebenfalls keine personenbezogenen Daten enthalten. Insbesondere bei einer Gliederung nach Ressorts ist darauf zu achten, daß eine Rückführbarkeit auf Betroffene nicht möglich ist.

2. § 11: Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission:

Gemäß § 11 Abs. 4 sind der Inhalt und die Auswertung der von der Gleichbehandlungskommission erhobenen Daten sowie die Beratungen der Sitzung der Gleichbehandlungskommission vertraulich zu behandeln. Über sie ist gegenüber jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, Stillschweigen zu bewahren. Nicht untersagt ist jedoch die Bekanntgabe der für die Erstellung der Berichte an den Nationalrat erforderlichen Daten.

Der Datenschutzrat geht davon aus, daß die im § 11 Abs. 4 2. Satz genannten "amtlichen Mitteilungen" nur jene umfassen, die für die dienst- und besoldungsrechtliche Umsetzung des Ergebnisses der für die Personalentscheidung zuständigen Kommission notwendig sind.

Der dritte Satz des Abs. 4 erscheint im Hinblick auf die Bestimmung des § 6 entbehrlich.

3. Unterabschnitt E: Gemeinsame Bestimmungen für die Gleichbehandlungsbeauftragten und die Kontaktfrauen

Gemäß § 23 Abs. 2 erläßt der Bundeskanzler Richtlinien über die Datenerhebung bezüglich frauenspezifischer Maßnahmen, die nach Maßgabe besonderer Gegebenheiten der einzelnen Ressorts bei der Erstellung der Berichte zu beachten sind.

Auch hier wird davon ausgegangen, daß analog zu § 6 nur die Erhebung anonymisierter bzw. statistischer Daten gemeint ist. Dies sollte ebenfalls im Gesetz explizit ausgedrückt werden. Zu

- 3 -

klären wäre darüber hinaus, ob diese Daten bereits in anonymisierter Form erhoben werden, oder ob diese erst zu einem späteren Zeitpunkt anonymisiert werden sollen.

Werden die Daten nämlich personenbezogen erhoben bzw. übermittelt und erst zu einem späteren Zeitpunkt anonymisiert, so bildet eine Richtlinie keine ausreichende rechtliche Grundlage für eine Verpflichtung zur Datenermittlung bzw. -übermittlung. Handelt es sich aber um die "Erhebung" lediglich anonymer Daten, so findet das Datenschutzgesetz keine Anwendung.

4. Änderung des Ausschreibungsgesetzes:

§ 15 Abs. 3 des Ausschreibungsgesetzes normiert, daß unmittelbar nach Vergabe einer Funktion oder eines Arbeitsplatzes die ausschreibende Stelle jenen Bewerber/innen, deren Bewerbung nicht berücksichtigt werden soll, formlos mitzuteilen hat, welchem Geschlecht jene/r Bewerber/in angehört, der für die Vergabe der Funktion (des Arbeitsplatzes) vorgesehen ist. Diese Mitteilung hat auch eine kurze Angabe über die Gründe zu enthalten, die für die vorgesehene Betrauung (Aufnahme) maßgebend ist.

Um sicherzustellen, daß tatsächlich nur eine kurze Mitteilung des Grundes vorgenommen wird und nicht detailliert Daten der bevorzugten Person geoffenbart werden, an deren Geheimhaltung sie ein schutzwürdiges Interesse haben könnte, sollte der Begriff des "Grundes" näher gesetzlich determiniert werden. Denkbar wäre ein Verweis auf § 9 Abs. 4 des Ausschreibungsgesetzes, der die Kriterien für die Feststellung der Eignung normiert: bisherige Berufserfahrung, einschlägige Verwendung, Fähigkeit zur Menschenführung, organisatorische Fähigkeiten, bisher im öffentlichen Dienst erbrachte Leistungen. Die kurze Mitteilung des Grundes sollte sich daher auf die im Vergleich zur nicht berücksichtigten Person bei der bevorzugten Person in höherem Maße festgestellten Kriterien im Sinne des Ausschreibungsgesetzes beschränken. Zumindest die Erläuterungen sollten dies klarstellen.

- 4 -

Der Vertreter des Bundes gibt zu § 11 Abs. 2 des Entwurfs folgens votum separatum ab:

Die in den Personalunterlagen enthaltenen Informationen über die Betroffenen stellen personenbezogene Daten dar, die vom Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG geschützt sind. Sie enthalten besonders schutzwürdige Daten, wie z.B. Krankenstandsdaten. Ebenso ist auch der detaillierte Inhalt der Gutachten personalentscheidender Kommissionen geschützt.

Beschränkungen des Grundrechts auf Datenschutz sind gemäß der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 DSG nur zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen oder auf Grund von Gesetzen zulässig, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl.Nr. 210/1958) genannten Gründen notwendig sind. Auch im Falle solcher Beschränkungen muß der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten Vorrang gegeben werden.

Auch wenn für die Aufgabenerfüllung der Gleichbehandlungskommission die Einsicht in bestimmte Personalunterlagen unumgänglich ist, hätte im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgebotes ein gesetzlicher Eingriff in das Grundrecht eine Einsicht nur in jene Unterlagen bzw. nur in jene Teile des Gutachtens vorzusehen, die für die Entscheidung des anhängigen Falles erforderlich sind. Eine Vorschrift, die darüber hinaus gehende Personalunterlagen ohne Zustimmung der betroffenen Person der Gleichbehandlungskommission bekannt macht, ist verfassungsrechtlich bedenklich.

25 Kopien dieser Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

17. Juli 1992
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

